OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702545/2/KHa

Datum:
Linz, 7. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des H S gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 9. Juni 2023, GZ: BHSD/920140010129/20, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer hielt sich am 27. Juli 2020 zwischen 17:45 Uhr und 18:05 Uhr in X auf dem öffentlichen Parkplatz neben dem ebenerdigen Balkon seiner ehemaligen Ehegattin M S auf, schrie herum, gestikulierte dabei mit einem Gehstock und beschimpfte die ehemalige Ehegattin M S sowie die Nachbarin A R. Nach mehrmaliger Aufforderung durch die von der ehemaligen Ehegattin des Beschwerdeführers über Notruf um 17:45 Uhr herbeigerufene Polizeibeamten beruhigte sich der Beschwerdeführer und verließ den Parkplatz.

I.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Juni 2023, GZ: BHSD/920140010129/20, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 27. Juli 2020 zwischen 17:45 Uhr und 18:05 Uhr in X, wobei der Beschwerdeführer auf dem öffentlichen Parkplatz neben dem ebenerdigen Balkon seiner Ex-Gattin S M gestanden sei, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet gewesen sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt sei. Der weitere Tatvorwurf lautet wortwörtlich wie folgt:
„Sie haben laut herumgeschrien, aggressiv mit einem Gehstock gestikuliert, und Personen die sich auf dem Balkon des Wohnblockes X befanden mittels lautstarkem Schreien vom öffentlichen Parkplatz aus beschimpft. Sie haben dadurch ein Ärgernis im Bereich dieses Wohnblockes und umliegender Wohnhäuser erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört.“

Wegen Verstoßes gegen die Rechtsvorschrift des § 81 Abs. 1 SPG hat die belangte Behörde von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung ausgesprochen.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. Juni 2023 Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass er Provokationen, Beleidigungen und Beschimpfungen durch die anwesenden Personen ausgesetzt gewesen sei, sodass der Beschwerdeführer seine Lautstärke anpassen habe müssen und der Beschwerdeführer gefordert habe, dass die Rauchorgien am Balkon einzustellen seien. Zudem habe der Beschwerdeführer nicht aggressiv mit seinem Gehstock gestikuliert, sondern habe lediglich die Polizeibeamten durch Hinzeigen auf die Nachbarin R auf diese aufmerksam machen wollen.

I.3. In der Strafverfügung der belangten Behörde vom 3. August 2020 lautete der Tatvorwurf wie folgt:

„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben laut herumgeschrien aggressiv mit einem Gehstock gestikuliert und Personen lautstark beschimpft.“

Der Tatvorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20. Oktober 2020 lautete wie folgt:
„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben laut herumgeschrien, aggressiv mit einem Gehstock gestikuliert, und Personen die sich auf dem Balkon des Wohnblockes X befanden mittels lautstarkem Schreien vom öffentlichen Parkplatz aus beschimpft. Sie haben dadurch ein Ärgernis im Bereich dieses Wohnblockes und umliegender Wohnhäuser erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört.“

I.4. Ob das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten von Personen wahrgenommen wurde, die nicht die unmittelbaren Betroffenen waren, kann weder dem Straferkenntnis noch dem Behördenakt entnommen werden. Insbesondere die Begründung des Straferkenntnisses beschäftigt sich nicht inhaltlich mit dem Tatvorwurf.

I.5. Mit Schreiben vom 30. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem im Behördenakt einliegenden Dokumenten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 55/2018 begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2. Zu den Tatbestandselementen des § 81 Abs. 1 SPG und zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

III.2.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung

durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6.9.2007, 2005/09/0168 uHa VwGH 26.2.1990, 89/10/0215).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.2.2. Im konkreten Fall wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, die öffentliche Ordnung dadurch gestört zu haben, dass er laut herumgeschrien, aggressiv mit einem Gehstock gestikuliert und Personen, die sich auf dem Balkon des Wohnblockes X befanden, mittels lautstarken Schreien vom öffentlichen Parkplatz aus beschimpft habe. Dadurch habe der Beschwerdeführer ein Ärgernis im Bereich dieses Wohnblockes und umliegender Wohnhäuser erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört.

Abgesehen davon, dass dem Spruch lediglich zu entnehmen ist, dass durch das vorgeworfene Verhalten des Beschwerdeführers dieser Ärgernis im Bereich des Wohnblockes und umliegender Wohnhäuser erregt habe, wodurch die öffentlichen Ordnung gestört worden sei, ist der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zu entnehmen, ob andere Personen als die Betroffenen dieses Verhalten des Beschwerdeführers wahrgenommen haben, wodurch diese unbeteiligten Personen bewogen wurden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Weder dem Spruch des Straferkenntnisses, noch der (im Grunde auch nicht vorhandenen) Begründung des Straferkenntnisses, noch dem Behördenakt kann entnommen werden, ob es derartige Wahrnehmungen durch unbeteiligte Personen gibt, die bei diesen zu einer Verhaltensänderung geführt haben.

Die ehemalige Ehegattin des Beschwerdeführers sowie die sich auf dem Balkon des Wohnblockes X befindliche Nachbarin waren unmittelbar vom Verhalten des Beschwerdeführers betroffen und sind sohin nicht als (unbeteiligte) Öffentlichkeit anzusehen. Gleiches gilt für die die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten, die von der ehemaligen Ehegattin des Beschwerdeführers gerufen wurden. Dass abgesehen von diesen Personen und den Polizisten weitere Personen vom Verhalten des Beschwerdeführers Kenntnis genommen und sich dadurch anders verhalten haben könnten, ist einerseits nicht ersichtlich und wurde dem Beschwerdeführer andererseits im angefochtenen Straferkenntnis auch nicht vorgeworfen. Es kann sohin nicht erkannt werden (und wurde dem Beschwerdeführer auch nicht angelastet), dass sein Verhalten die zur Erfüllung des Tatbilds erforderliche Auswirkung auf die äußere öffentliche Ordnung gehabt hätte.

III.2.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Rechtsprechung aus, dass der Spruch eines Straferkenntnisses bei einem Tatvorwurf nach § 81 Abs. 1

SPG in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung eine Aussage darüber zu enthalten hat, ob das Verhalten des Täters von anderen Personen als den unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf reagierten (dazu beispielsweise VwGH 20.06.1988, 87/10/0179 – 0183; VwGH 25.11.1991, 91/10/0207; VwGH 26.09.1990, 89/10/0239).

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Zumal dem Beschwerdeführer eine Auswirkung des diesem vorgeworfenen Verhaltens auf die Öffentlichkeit nicht angelastet wurde und eine solche auch nicht erkannt werden kann, wurde dem Beschwerdeführer ein wesentliches Tatbestandselement des § 81 Abs. 1 SPG nicht vorgeworfen, sodass es bereits an der Erfüllung der objektiven Tatseite mangelt.

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Da das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war, war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas